

jetzigen Gerichtshandelsbücher verbrannt, oder sonst durch einen Zufall vernichtet wären, so würden sie wieder hergestellt werden müssen, auch wenn das jetzt zu beratende Gesetz gar nicht erschiene und es bei der bisherigen Hypothekenverfassung bliebe.

Abg. Jani: Es kann allerdings bloß auf den Grund der Gerichtshandels- und Lehnbücher eine Nachricht über die früheren Besitzer erlangt werden. Ich schlage unter dem Namen des jetzigen Besitzers nach, da finde ich, wer sein Verkäufer ist; nun schlage ich wieder dessen Namen auf, und so zurück; komme ich nun auf eine Lücke, so bin ich nicht im Stande, weiter zurückzugehen, weil mir die Brücke zu den früheren Vorbesitzern fehlt. Nun mag wohl in diesem Falle der Richter selbst seine Schuldigkeit zur Genüge gethan haben und mithin anspruchlos sein. Sehen Sie aber den Fall, daß bei dem letzten Kaufe eine Hypothek nicht mit übertragen worden ist, weil man sie schon bei einem frühern Kauf zu übertragen unterlassen hatte, so kann eine solche Hypothek, wenn ihr die Verjährung nicht entgegensteht, wohl noch existiren; aber hart möchte es doch erscheinen, wenn man einen Gerichtsinhaber dieselbe vertreten ließe, nachdem vielleicht vor 27 oder 28 Jahren die ganzen Hypothekenbücher eines Ortes verbrannt sind.

Abg. Sachße: Das Bedenken wird eben durch den Aufruf, welchen man §. 229 nachliest, sich erledigen. Wenn der Richter seine Schuldigkeit thut, und die vorhandenen Acten und Bücher benutzt zur Eintragung der Hypotheken so vollständig als er kann, so hat er sich außer Verantwortung und Vertretung gesetzt, und wenn wirklich bei früheren Verleihungen in den Protokollen und sonst Versehen vorgegangen, welche es machten, daß die Hypothek uneingetragen geblieben, so kommt die Schuld und Vertretung nicht auf ihn; dazu, solche frühere Vernachlässigungen auszugleichen, dient eben die Aufforderung an die Interessenten, sich zu melden. Ich sehe also durchaus nicht, wie auf andere Weise der Sache abgeholfen werden soll, ohne die Interessenten auf der einen Seite in Schaden, und auf der andern den Richter, die Hypothekenbehörde in Gefahr und Verantwortung zu bringen, was eben das Gesetz ohne Gefährdung aller Betheiligten verhüten will.

Referent Abg. Braun: Ich kann dem Sprecher nur vollkommen beitreten; der Richter ist nicht verantwortlich für eine Sache, die er nicht kennt. Uebrigens ist aber diese Discussion bei dieser §. weniger an ihrem Orte; es wird über diesen Gegenstand bei §. 221 weitläufiger verhandelt werden. Dort hat auch die Deputation den schon von mir angeedeuteten Zusatz in Vorschlag gebracht. Ich würde daher den geehrten Abgeordneten deshalb auffordern, sich zu beruhigen, bis die Discussion zu dieser §. gelangt ist.

Secretair D. Schröder: Ich wollte nur noch ein paar Worte dem, was der Herr Abg. Sachße und der Herr Referent soeben gesagt haben, hinzufügen, weil es mir schien, als ob der Herr Abg. Klien vorhin den Aufruf, der nach dem Entwurf stattfinden soll, falsch interpretirt hätte. Es schien mir aus einer Aeußerung desselben hervorzugehen, als ob er der Ansicht wäre, daß, wenn die Hypotheken etwa neuerlich verbrannt wären und

man daher Nichts ins Hypothekenbuch eintragen könnte, man auch nicht die öffentliche Bekanntmachung erlassen könne. Das ist aber nicht der Fall; denn der Richter soll das Hypothekenbuch fertig machen, so weit es nach den in den Acten vorhandenen Nachrichten ihm möglich ist. Dann soll er alle diejenigen, welche ein Hypothekenrecht an einem Grundstücke in diesem oder jenem Orte in Anspruch nehmen, auffordern, sich zu melden und sich davon zu überzeugen, ob ihre Rechte auch ins Hypothekenbuch eingetragen sind. Es wird also Niemand persönlich aufgefordert werden, sondern eben nur alle die, welche an diesem Orte ein Hypothekenrecht prätendiren. Wer an diesem Orte ein hypothekarisches Recht hat, der muß dann allerdings nachsehen, ob sein Recht auch eingetragen ist; denn sonst verliert er sein Recht auf die ihm etwa zukommende Stelle unter den Hypotheken und er kann späterhin nur hinter allen übrigen Hypotheken eingetragen werden.

Abg. Klien: Ich wollte mir nur zur Entgegnung gestatten, daß allerdings, wenn in diesem Aufruf zugleich mit bemerkt ist, daß die Hypothekenbücher verbrannt sind, nachgeholfen werden kann; aber eine solche Bestimmung halte ich doch für nothwendig.

Königl. Commissar Hänel: Die geehrte Deputation hat in ihrem Berichte als Zweifelgrund erwähnt, es würde durch eine solche Regel, wie man sie in Preußen befolgt hat, daß nämlich nur diejenigen dinglichen Rechte in das Hypothekenbuch aufzunehmen seien, auf deren Aufnahme Seiten der Betheiligten besonders angetragen worden, den Behörden die Arbeit bei Einführung der Hypothekenbücher verringert werden. Ich muß offen gestehen, daß mir sogar zweifelhaft ist, ob selbst dieses der Fall sein würde im Vergleich mit der Regel, welche der Gesetzentwurf angenommen hat, und zu welcher auch die geehrte Deputation in ihrem Berichte sich bekennt. Denn wenn eine Vergleichung veranstaltet wird zwischen der Lage, in welcher sich der Richter bei jener Regel befinden würde, und der Lage, in welcher er sich bei dieser befindet wird, so scheint mir, daß nach der andern Methode der Richter viele Hemmnisse finden werde, vermöge deren er weniger im Stande sein würde, anhaltend und in einem Zuge sich mit der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher zu beschäftigen, wie es nach der Vorschrift des Gesetzentwurfs sein wird. Berücksichtigt man bei dem Richter, welcher warten mußte, ob die Berechtigten ihre Rechte anmeldeten, den immerwährenden Anlauf, den er von den sich Anmeldenden haben würde, mit der Mühe der Protokollaufnahme und der Prüfung der Anmeldung, berücksichtigt man, daß er, eben weil er auf die Anmeldung warten muß, nicht die Zeit zur Arbeit benutzen könnte, wie er sie eben hat, so möchte ich glauben, der Richter wird sich besser dabei befinden, wenn er seine Kauf- und Handelsbücher ungestört durchgehen, die Folien entwerfen und so ein Werk vollenden kann, das er dann durch öffentlichen Aufruf zur Kenntniß bringt und so den Schlußstein hinzufügt. Freilich wird, wenn die Consens- und Gerichtshandelsbücher nicht in Ordnung sind, was hier und da ohne Verschulden des Richters der Fall sein kann, der Richter viel Arbeit und Mühe haben, aber diese würde er auch haben, wenn die Betheiligten und Berechtigten ihr Recht anmel-